



ZAHL
BAU-50/3-2026

DATUM
27.05.2026

ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bearbeiten folgende Angelegenheiten:

Undine Rey und Gerhard Strasser;

Ansuchen um Baubewilligung im vereinfachten Verfahren:

- Abbruch des bestehenden Wohnhauses;
- Errichtung eines neuen Wohnhauses mit Garage und Geräteraum, Zu- und Abfahrt zu den PKW-Stellplätzen, Hauskanalanschlüsse;

im Standort Bichlweg 248, auf dem Grundstück 228, EZ 378, Grundbuch KG 56517 Großgmain.

Wir ersuchen Sie, zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

| | |
|--------|----------------------------------|
| Datum: | Mittwoch, 10. Juni 2026 |
| Zeit: | 10:30 Uhr |
| Ort: | an Ort und Stelle (Bichlweg 248) |

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Hausangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:
Plankonvolut Einreichplan

Ort: Gemeindeamt Großmain, Bauamt

Zeit: Während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtszeiten
Montag: 08:00 – 12:00 Uhr und 15:00 – 17:30 Uhr
Dienstag – Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr
um Terminvereinbarung wird ersucht

Die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung – durch Anschlag an der Amtstafel bzw. im Internet auf der Homepage der Gemeinde Großmain unter www.grossgmain.at kundgemacht wird.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt).

Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können. Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Mit freundlichen Grüßen
für den Bürgermeister


BwL Simon Schnell

